
Vereinbarung zum Datenschutz und Vertraulichkeit

zwischen

**Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf**

sowie

- Partner -

(Gemeinsam „die Parteien“ genannt)

DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

I Datenschutz

Dieser Abschnitt regelt den Umgang (Zugriff, Nutzung, Verarbeitung) personenbezogener Daten zwischen der **Vodafone GmbH** und dem **Partner**.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Einzelangaben sind Informationen, die sich auf eine bestimmte - einzelne - Person beziehen oder geeignet sind, einen Bezug zu ihr herzustellen (z.B. Name, Telefonnummer, usw.). Informationen, die einzeln betrachtet keinen direkten Bezug zu einer Person haben, können kombiniert zu personenbezogenen Daten werden, sofern sich der Bezug zu einer bestimmten Person mit verhältnismäßigem Aufwand herstellen lässt. Sofern es sich um Kunden der Vodafone GmbH handelt, stehen Daten juristischer Personen und von Personengesellschaften den personenbezogenen Daten im Sinne dieses Absatzes gleich.

- (1) Unabhängig davon, ob die Vodafone GmbH gewerblich Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, unterliegt der Partner hinsichtlich des Schutzes der von der Vodafone GmbH zur Verfügung gestellten oder während der Zusammenarbeit mit der Vodafone GmbH zur Kenntnis gelangenden Informationen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen und personenbezogenen Daten (geschützte Daten) den Bestimmungen der §§ 88 (Fernmeldegeheimnis) und 91 ff (Datenschutz) des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie den Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies gilt insbesondere für die personenbezogenen Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten.

Sollten weitere gesetzliche Regelungen für die Vodafone GmbH Gültigkeit erlangen, die den Schutz personenbezogener Daten oder des Fernmeldeverkehrs betreffen, so sind auch diese automatisch Gegenstand dieser Vereinbarung.

- (2) Der Partner wird das mit der Datenverarbeitung betraute Personal über alle relevanten rechtlichen Aspekte des Datenschutzes informieren und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 BDSG) und des Fernmeldegeheimnisses (§ 88 TKG) schriftlich verpflichten. Er hat sicherzustellen, dass sein Personal die sich aus diesen Regelungen bzw. Nachfolgebestimmungen ergebenden Obliegenheiten beachtet. Die Verpflichtung der Mitarbeiter ist aktenkundig zu machen und der Vodafone GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Sofern durch die Vodafone GmbH keine speziellen Aussagen zum Schutzbedürfnis einzelner Datenarten mitgeteilt werden, sind zumindest angemessene Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 9 BDSG und der hierzu ergangenen Anlage zu ergreifen.

- (4) Der Partner wird etwaigen berechtigten Beanstandungen der zuständigen Daten-

schutzkontrollbehörden und des Datenschutzbeauftragten von der Vodafone GmbH unverzüglich abhelfen. Der Partner hat den Datenschutzbeauftragten der Vodafone GmbH bei Datenschutzverstößen, die die geschützten Daten betreffen, unverzüglich zu informieren. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Partners wird auf Verlangen der Vodafone GmbH eingeschaltet, soweit Unregelmäßigkeiten bei der Ausgestaltung und Durchführung der zwischen der Vodafone GmbH und dem Partner getroffenen Vereinbarungen auftreten.

- (5) Der Partner verpflichtet sich, die geschützten Daten nur im Rahmen der o. g. Zusammenarbeit und ausschließlich zu dem von der Vodafone GmbH angegebenen Zweck und in der von der Vodafone GmbH angegebenen Weise zu verarbeiten und zu nutzen.

- (6) Sobald die Kenntnis der geschützten Daten für die Erfüllung dieses Zweckes nicht mehr erforderlich ist, sind unverzüglich alle in diesem Zusammenhang vorhandenen geschützten Daten vom Partner unwiederbringlich zu löschen bzw. an die Vodafone GmbH zu übergeben. Eine Löschung erfolgt spätestens mit Ablauf von zwingenden datenschutzrechtlichen Fristen. Auf Anfrage der Vodafone GmbH ist die Löschung vom Partner schriftlich zu bestätigen. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

II Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien sichern sich zu, dass sie alle wechselseitig zur Kenntnis gebrachten Informationen, die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind, als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse (vertrauliche Informationen) behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen wird, solange und soweit diese nicht
 - dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder
 - dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder
 - vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
 - von dem überlassenden Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

- (2) Die Parteien werden die wechselseitig überlassenen vertraulichen Unterlagen und Informationen ausschließlich zur Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages verarbeiten und nutzen. Sie werden sie auch nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erfüllung des Vertrages benötigen. Der Partner wird diese Mitarbeiter entsprechend dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichten.

- (3) Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien, sind alle in diesem Zusammenhang vorhandenen vertraulichen Informationen von der jeweils anderen Partei unwiederbringlich zu löschen oder an den Berechtigten zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Auf Anfrage der jeweils anderen Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten haben Vorrang.

- (4) Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt auch für die wechselseitig zur Verfügung gestellten Informationen, welche eine Partei von Dritten erhalten hat. Die Parteien sind verpflichtet, auch solche vertraulichen Informationen geheim zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweils anderen Partei schriftliche Unterlagen (Handbücher, Arbeitspapiere etc.), Software und Daten oder Teile davon in irgendeiner Form oder Weise zu vervielfältigen.

III Übergreifende Bestimmungen

- (1) Sofern es im Rahmen der zuvor beschriebenen Zusammenarbeit zwischen der Vodafone GmbH und dem Partner erforderlich wird, Dritte mit dem Umgang mit vertraulichen Informationen oder geschützten Daten von der Vodafone GmbH bzw. ihrer Kunden zu betrauen oder Zugang zu den DV-Systemen der Vodafone GmbH bzw. ihrer Kunden zu gewähren, wird der Partner hierzu vorher das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der Vodafone GmbH einholen und mit dem Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.

- (2) Der Partner wird das mit der Datenverarbeitung betraute Personal sorgfältig auswählen und der Vodafone GmbH auf Verlangen alle Mitarbeiter, die im Rahmen der zuvor beschriebenen Zusammenarbeit beauftragt sind, mit Kompetenzen und Pflichten namentlich nennen.

- (3) Sofern es im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit der Vertragsparteien notwendig wird, Fernwartung durchzuführen oder über Fernwartung auf geschützte Daten oder vertrauliche Informationen zugegriffen werden kann, ist diese nur dann zulässig, wenn die nachfolgend genannten besonderen Sicherheitsansprüche berücksichtigt werden:
 - a) Die Vodafone GmbH muss in die Fernwartung einwilligen. Etwaigen besonderen Anforderungen an die Durchführung der Fernwartung von Seiten der Vodafone GmbH ist unverzüglich nachzukommen.
 - b) Der Fernwartung dienende DV-Systeme sind umfassend gegen unberechtigten Zutritt, Zugang und Zugriff zu schützen, so dass Missbrauch ausgeschlossen ist.
 - c) Die im Rahmen der Fernwartung online übermittelten Informationen gelten als vertraulich. Das gleiche trifft auf Vertrags- und Durchführungsbestimmungen zur Fernwartung zu.

Sofern diese Sicherheitsanforderungen nicht gewährleistet werden können, ist Fernwartung unzulässig. In Zweifelsfällen ist die Vodafone GmbH um Zustimmung zu den betreffenden Maßnahmen zu bitten.

Ansonsten ist Fernwartung nicht erlaubt.

- (4) Der Partner wird nur auf die Dateien zurückgreifen, die im Rahmen der zuvor beschriebenen Zusammenarbeit und zur Erfüllung des von der Vodafone GmbH angegebenen Zweckes unbedingt erforderlich sind. Der beabsichtigte Zugriff auf andere Dateien ist mit der Vodafone GmbH im Einzelfall abzustimmen.

Der Partner wird keine Änderungen an Hard-, Software, Dateien oder Daten vornehmen, die nicht ausdrücklich von der Vodafone GmbH freigegeben wurden oder explizit in die Zusammenarbeit einbezogen sind.

-
- (5) Der Partner verpflichtet sich im Falle eines Verstoßes gegen die hier genannten Verpflichtungen, oder sofern Anzeichen für einen solchen Verstoß vorliegen, die Vodafone GmbH diesbezüglich umgehend zu unterrichten.
- (6) Der Partner verpflichtet sich, den zur Vertragserfüllung und -ausgestaltung erforderlichen Informationsaustausch mit der Vodafone GmbH zu unterstützen und zu fördern.
- (7) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit zulässig.
- (8) Nach Beendigung der oben beschriebenen Zusammenarbeit zwischen der Vodafone GmbH und dem Partner bestehen die wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Datenschutz und zur Vertraulichkeit fort.

Düsseldorf, den _____

_____, den _____

Vodafone GmbH

- Vodafone GmbH -

- Partner -